

Inhalt:

1. Körperschaftsteuerformulare für 2018 jetzt bei ELSTER verfügbar
2. Annehmlichkeitengrenze – Vorgaben der Landesfinanzministerien

1. Körperschaftsteuerformulare für 2018 jetzt bei ELSTER verfügbar

Die Formulare für die Steuererklärung 2018 sind seit kurzem bei ELSTER verfügbar. Inhaltliche Änderungen gibt es keine.

Ab sofort können Vereine die erforderlichen Steuererklärungen für Zeiträume, die das Jahr 2018 einschließen, einreichen. Abgabe der Termin ist in diesem Jahr erstmals der 31. Juli.

Bis auf wenige Layoutänderungen gibt es keine Neuerungen bei den Formularen.

Für gemeinnützige Vereine erforderlich sind in jedem Fall die Formulare:

- **Körperschaftsteuererklärung KSt 1** (Hauptformular) mit der
- **Anlage Gem**

Bei Überschreitung der Umsatzfreigrenze im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusätzlich:

- **Anlage GK** (Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
- **Anlage ZVS** (Ermittlung des zu versteuernden Einkommens); hier müssen aber i. d. R. aber keine Angaben gemacht werden.
- **Gewerbesteuererklärung** (GewSt 1 A)
- **Anlage EÜR** (für nichtbilanzierende Vereine)

2. Annehmlichkeitengrenze – Vorgaben der Landesfinanzministerien

Mittlerweile haben einige Landesfinanzverwaltungen die Erhöhung der Annehmlichkeitengrenze auf 60 Euro bestätigt. Wir haben Ihnen die verschiedenen Vorgaben der Bundesländer zusammengestellt.

Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins dürfen keine unentgeltlichen Zuwendungen (= Geschenke) aus Vereinsmitteln erhalten. Das gilt nach Ziffer 10 zu § 55 Anwendungserlass zur Abgabenordnung nicht, „soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.“

Leider gibt es keine bundeseinheitlichen Regelungen zur Höhe dieser Annehmlichkeitengrenze. Lediglich auf Länderebene finden sich Vorgaben – und zwar ausnahmslos in den einschlägigen Steuerratgebern der Landesfinanzministerien. Mit Ausnahme der Stadt Hamburg haben alle Bundesländer entsprechende Broschüren vorgelegt.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 364 – Ausgabe 6/2019 – 11.04.2019

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Nähere Ausführungen zu zulässigen Annehmlichkeiten finden sich bei folgenden Landesfinanzministerien:

Bundesland	Obergrenze	Hinweise/Einschränkungen
Baden-Württemberg	60 €	<p>Bei Aufmerksamkeiten an Vereinsmitglieder wird zwischen persönlichen und Vereinsanlässen unterschieden. Bei Zuwendungen aus einem persönlichen Grund wie Geburtstag, Hochzeit oder Jubiläum sind jeweils Sachzuwendungen bis zu 60 Euro erlaubt. In begründeten Einzelfällen darf diese Summe auch überschritten werden. Bei Zuwendungen im Rahmen besonderer Vereinsereignisse wie eine Weihnachtsfeier oder einen Ausflug gilt sich die Grenze pro Mitglied und Jahr.</p> <p><i>Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 21.3.2019</i></p>
Hessen	k. A.	<p>Z.B. Präsente für Mitglieder anlässlich des Jubiläums wegen langjähriger Vereinszugehörigkeit oder wegen eines besonderen persönlichen Ereignisses (Geburtstag, Hochzeit, etc.). Soweit kein solches persönliches Ereignis besteht, sind aber u. a. auch Präsente an mithelfende Mitglieder als Dank für die während des Jahres geleistete Arbeit im Rahmen einer Jahresabschlussfeier, Zuschüsse für Vereinsausflüge oder verbilligte Eintrittskarten für Sportveranstaltungen unschädlich. Wichtig: Die Summe dieser Annehmlichkeiten sollte aber in aller Regel den jährlichen Mitgliedsbeitrag des einzelnen Mitglieds nicht übersteigen.</p> <p><i>Hessisches Ministerium der Finanzen, Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Februar 2018</i></p>
Mecklenburg-Vorpommern	60 €	<p>bei persönlichen Anlässe wie runde Geburtstage, Hochzeit und Bewirtung anlässlich einer außergewöhnlichen Vereinstätigkeit.</p> <p>Sonstige Annehmlichkeiten wie z.B. bei Vereinsjubiläen, Jahresgaben oder das Bereitstellen von Kaffee und Gebäck bei Mitgliederversammlungen oder sonstige Ausgaben zur Mitgliederbetreuung können i.d.R. bis 44 Euro als angemessen angesehen werden.</p> <p>Die Leistungen müssen aber in einem angemessenen Verhältnis zum Mitgliedsbeitrag stehen. Deshalb gibt es keine allgemeingültige Pauschale. Generelle kostenlose Bewirtungen sind unzulässig.</p> <p><i>Finanzministerium Mecklenburg Vorpommern, Leitfaden für Vereine, September 2018</i></p>
Rheinland-Pfalz	60 €	<p>Eine allgemeine Betragsgrenze ist nicht festgelegt. Die Finanzverwaltung orientiert sich hier jedoch an der lohnsteuerlichen Freigrenze für Aufmerksamkeiten eines</p>

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 364 – Ausgabe 6/2019 – 11.04.2019

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

		<p>Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer.</p> <p>Ein Geschenk zum 50. Geburtstag des langjährigen Vereinsvorsitzenden im Wert von ca. 60 € würde das Finanzamt kaum beanstanden.</p> <p>Es wäre aber gemeinnützigkeitsschädlich, wenn der Überschuss aus einem Vereinsfest anschließend bei einem „Helferfest“ wieder „verbraten“ würde. Gegen ein Essen, das sich im Rahmen des Üblichen bewegt und als Dank für geleistete Arbeit gewährt wird, ist dagegen kaum etwas einzuwenden. Werden aber ohne besonderen Anlass alle Mitglieder vom Verein zum Essen eingeladen, können auch Aufwendungen deutlich unter 60 € je Mitglied bereits gemeinnützigkeitsschädlich sein.</p> <p><i>Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz, Steuertipp Gemeinnützige Vereine, April 2019</i></p>
Saarland	k. A.	<p>Annehmlichkeiten sind Sachzuwendungen wie Blumen, Genussmittel oder ein Buch, die dem Mitglied aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.</p> <p><i>Saarland - Ministerium für Finanzen und Europa, Steuerratgeber für Vereine, März 2013</i></p>
Sachsen	60 €	<p>Mit den gemeinnützigen Zwecken vereinbar ist die Ehrung von Mitgliedern durch angemessene Aufwendungen bei besonderen Jubiläen, die Bewirtung mit Speisen und Getränken als Gegenleistung für Aktivitäten besonders engagierter Mitglieder oder die Kranzspende beim Tod eines Vereinsmitglieds.</p> <p>Zulässig sind solche Zuwendungen aber nur, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, die im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen angesehen sind. Eine allgemeine Betragsgrenze dafür ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Finanzverwaltung orientiert sich hier jedoch an der lohnsteuerlichen Freigrenze für Aufmerksamkeiten eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer (60 EUR aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses).</p> <p><i>Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Vereine und Steuern, Juni 2018</i></p>
Schleswig-Holstein	k. A.	<p>Zulässig sind auch Annehmlichkeiten, die im Rahmen der Mitgliederbetreuung allgemein üblich sind (z. B. Blumen oder Pralinen als Geschenke aus besonderen persönlichen Anlässen).</p> <p><i>Steuertipps für Vereine, Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, Januar 2017</i></p>

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 364 – Ausgabe 6/2019 – 11.04.2019

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Hinweis: Die hier nicht aufgeführten Landesfinanzministerien haben sich zu dem Thema Annehmlichkeiten entweder gar nicht geäußert oder geben nur die allgemeinen Vorgaben aus dem AEAO wieder.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl